



**Kantonaler Gewerbeverband
Schaffhausen**
Dachverband der KMU



Schaffhausen, 21. November 2017

Gründung des Vereins "Werkraum Schaffhausen"

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Projekt „Schaffhauser Haus“ steht mit der Gründung eines neuen Vereins „Werkraum Schaffhausen“ vor einem weiteren Meilenstein. Wir freuen uns, Sie zur Gründungsversammlung des Vereins "Werkraum Schaffhausen" und zur anschliessenden 1. Mitgliederversammlung einladen zu dürfen. Der Anlass findet statt am:

Datum: Montag, 18. Dezember 2017, 09.00 Uhr

Ort: Haus der Wirtschaft, Herrenacker 15, Parterre, 8200 Schaffhausen

In der Beilage stellen wir Ihnen die Einladungen zur Gründungsversammlung und zur Mitgliederversammlung mit Hinweisen zum Stimm- und Wahlrecht zu.

Wir freuen uns, Sie an der Gründungsversammlung im Haus der Wirtschaft begrüßen zu dürfen und danken Ihnen heute schon für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

KGV SCHAFFHAUSEN

Barbara Buchser

Präsidentin Steuergruppe Schaffhauser Haus



**Kantonaler Gewerbeverband
Schaffhausen**
Dachverband der KMU



Schaffhausen, 21. November 2017

Einladung zur Gründungsversammlung des Vereins "Werkraum Schaffhausen"

Montag, 18. Dezember 2017, 09.00 Uhr Haus der Wirtschaft, Parterre, Herrenacker 15, Schaffhausen

Traktanden:

1. Begrüssung und Einführung
2. Wahl der Tagungspräsidentin
3. Wahl des Tagesaktuars und der Stimmenzähler
4. Beschlussfassung über die Statuten
5. Verschiedenes

Unterlagen:

Den Entwurf der Statuten finden Sie in der Beilage.

Hinweise zum Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des zu gründenden Vereins.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Werkraum Schaffhausen, c/o Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen oder durch Anmeldung unter info@gewerbe-sh.ch. An der Gründungsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Ausübung des Stimmrechtes ist eine Stimmkarte erforderlich. Die Mitglieder können die Stimmkarte ab 08.30 Uhr beim Infostand im Parterre vom Haus der Wirtschaft, Herrenacker 15, 8200 Schaffhausen beziehen.

Freundliche Grüsse

KGV SCHAFFHAUSEN

Barbara Buchser
Präsidentin Steuergruppe Schaffhauser Haus

Beilagen

Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen
Herrenacker 15 Postfach 817, 8201 Schaffhausen
Telefon 052 632 40 40, info@gewerbe-sh.ch
www.gewerbe-sh.ch

Unsere Hauptsponsoren: **Die Mobiliar**
Versicherungen & Vorsorge

 **Clientis**
Ihre regionale Bank



**Kantonaler Gewerbeverband
Schaffhausen**
Dachverband der KMU



Schaffhausen, 20. November 2017

Einladung zur 1. Mitgliederversammlung des Vereins "Werkraum Schaffhausen"

**Montag, 18. Dezember 2017, im Anschluss an die Gründungsversammlung
Haus der Wirtschaft, Parterre, Herrenacker 15, 8200 Schaffhausen**

Traktanden:

1. Wahl des Tagungspräsidenten
2. Wahl des Tagesaktuars und der Stimmenzähler
3. Wahl des Präsidenten
4. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Werkraumkommission
6. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
7. Verschiedenes

Hinweise zum Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Werkraums Schaffhausen c/o Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen oder durch Anmeldung an info@gewerbe-sh.ch. An der Mitgliederversammlung gelten die in den Statuten festgelegten Stimmrechte.

Für die Ausübung des Stimmrechtes ist eine Stimmkarte erforderlich. Die Mitglieder können die Stimmkarte ab 08.30 Uhr im Haus zur Wirtschaft, Parterre, Schaffhausen beziehen.

Hinweise zum Wahlrecht:

Wahlberechtigt für den Vorstand sind Vereinsmitglieder. Wahlberechtigt in die Werkraumkommission sind Vereinsmitglieder und Personen, die nicht Mitglied im Verein sind. Wahlberechtigt für die Geschäftsprüfungskommission sind Personen die nicht im Vorstand vertreten sind. Die Wahlvorschläge finden Sie in der Beilage.

Freundliche Grüsse

KGV SCHAFFHAUSEN

Barbara Buchser
Präsidentin Steuergruppe Schaffhauser Haus

Beilagen

Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen
Herrenacker 15 Postfach 817, 8201 Schaffhausen
Telefon 052 632 40 40, info@gewerbe-sh.ch
www.gewerbe-sh.ch

Unsere Hauptsponsoren: **Die Mobiliar**
Versicherungen & Vorsorge

 **Clientis**
Ihre regionale Bank

Gremien Verein „Werkraum Schaffhausen“

Vorläufig, Stand 18.11.17

→ *Gründungsversammlung am 18.12.17 um 9 Uhr in Schaffhausen*

Vorstand

- Hansruedi Schuler, Vorstand Regionaler Naturpark Schaffhausen / Gemeindepräsident Beringen (Präsident)
- Marcel Fringer, Präsident KGV
- Christoph Müller, Geschäftsführer Regionaler Naturpark Schaffhausen
- Matthias Frei, KGV / Jardin Suisse, Sektion Schaffhausen
- Ivo Tognella, KGV / Holzbau Schweiz, Sektion Schaffhausen
- Flavio Schnell, KGV / Architekt
- Corinne Moretti, Moretti Maler AG, Schaffhausen

Werkraumkommission

- Stefan Kurath, Prof. ZHAW / Architekt
- Andreas Jud, Architekt
- André Bachmann, Treuhänder
- Beat Häberli, Immobilienbewirtschafter
- Petra Roost, Generis AG
- Martina Isler, Leiterin Angebotsentwicklung und Produktmanagement Regionaler Naturpark Schaffhausen

GPK

- Marco Schlatter, Leu Treuhand AG
- 2 Anfragen sind noch offen

Werkraum Schaffhausen Statuten



Kantonaler Gewerbeverband Schaffhauser
Regionaler Naturpark Schaffhauser



11. September 2017

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Der Kantonale Gewerbeverband Schaffhausen (KGV) und der Regionale Naturpark Schaffhausen (RNPSH) gründen unter dem Namen *Werkraum Schaffhausen* einen Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB.

Artikel 2 Zweck des Vereins Werkraum Schaffhausen

¹Der Werkraum Schaffhausen ist eine innovative Plattform des Handwerks und Gewerbes im Regionalen Naturpark Schaffhausen. Er bestärkt die Wertschöpfung in der Region Schaffhausen rund ums Bauen und das Handwerk. Er unterstützt auch Geschäftsmodelle, die den Bauabsichten voran- oder nachgehen und insbesondere lokale Wertschöpfungsketten aufnehmen und verlängern.

²Das Werkraumprojekt „Schaffhauser Haus“ steht für Baukultur, regionales Handwerk, Arbeitsplätze, Lehrlingsausbildung, architektonische Qualität sowie regionale Stoff- und Ressourcenkreisläufe, welche den AkteurInnen aus dem Parkgebiet¹ zugute kommen.

³Der Werkraum Schaffhausen organisiert auch Projekte zu den Themen Gestaltung, Handwerk und Ausbildung, darunter Ausstellungen oder andere gemeinsame Aktionen, und er vermittelt das Zusammenwirken von Umwelt und Baukultur in den Naturparkschulen² und anderen Gefässen des Regionalen Naturparks Schaffhausen.

Artikel 3 Finanzierung der Aktivitäten

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) das von den Gründerorganisationen einmalig gewidmete Startkapital
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Gönnerbeiträge
- d) Sponsoreneinnahmen
- e) Abgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Auszeichnung „Schaffhauser Haus“
- f) Einnahmen des Werkraums
- g) Schulungen, Vorträge
- h) andere Erträge und Einnahmen

Artikel 4 Mittelverwendung

¹Die Mittel dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins werden die einbezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

¹ gemäss aktuellem Perimeter

² gemäss Definition im aktuellen Managementplan für den Betrieb des Regionalen Naturparks Schaffhausen

²Bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 5 Verantwortlichkeit/Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen und finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Nachschusspflicht, entbunden.

Artikel 6 Gründung des Vereins

Der Verein Werkraum Schaffhausen wird durch den Kantonalen Gewerbeverband Schaffhausen und den Regionalen Naturpark Schaffhausen sowie durch die Aufnahme von Mitgliedern anlässlich einer Gründungsversammlung, welche die Statuten genehmigt, gegründet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Gründungsmitglieder
- b) Einzelmitglieder

Artikel 8 Gründungsmitglieder

¹Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- a) Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen
- b) Regionaler Naturpark Schaffhausen

²Gründungsmitglieder sind im Vorstand mit je einer Person vertreten.

³Der Verein wird von einer Person aus dem Kreis der Gründungsmitglieder präsiert.

Artikel 9 Einzelmitglieder

¹Einzelmitglieder des Vereins können sein:

Personen, Firmen, Lieferanten, Organisationen oder Institutionen, die sich für die Anliegen des Werkraums interessieren und Mitglied im Kantonalen Gewerbeverband und/oder dem Regionalen Naturpark Schaffhausen sind und deren Sitz im Perimeter des Naturparks liegt.

²Einzelmitglieder haben eine Einzelstimme.

³Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitgliedschaft beim Werkraum Schaffhausen wird, auf schriftliche Anmeldung hin, durch Beschluss des Vorstandes erworben.

²Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten. Das Mitglied ist gehalten, den Beschlüssen des Vereins nachzuleben.

Artikel 11 Mitgliederbeiträge

¹Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Organisationsreglement festgelegt.

²Für allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge wird der Schlüssel von der Mitgliederversammlung festgelegt.

³Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags entsteht mit Beginn des Vereinsjahres (siehe Art. 17).

Artikel 12 Vorschlagsrecht

¹Ein Gründungsmitglied oder fünf Einzelmitglieder haben das Recht, dem Vorstand die Behandlung eines Geschäfts vorzuschlagen.

²Der Vorstand hat innert zwei Monaten zum vorgeschlagenen Geschäft schriftlich Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung fällt, der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Artikel 13 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Bei Personen des privaten Rechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der Löschung im Handelsregister. Nachfolgeorganisationen haben ein neues Beitritts gesuch zu stellen.

²Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten auf ein Jahresende erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

³Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

⁴Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. ORGANISATION

Artikel 14 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Werkraumkommission

Artikel 15 **Mitgliederversammlung**

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder zusammen.

³Jedes Jahr hat der Vorstand mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

⁴Eine Mitgliederversammlung muss spätestens Ende Juni des laufenden Vereinsjahres einberufen werden. Die Traktandenliste samt den Anträgen ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

⁵Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

⁶Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

⁷Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 16 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung ist besonders vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Erlass und Änderung der Charta für das „Schaffhauser Haus“
- c) Erlass und Änderung des Organisationsreglements
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Entscheid über die Verwendung des Betriebsergebnisses
- g) Genehmigung Budget
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- j) Festlegung allfälliger Sonderbeiträge
- k) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (entsprechend dem Antrag der Gründungsmitglieder)

- l) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst
- m) Wahl der Mitglieder der Werkraumkommission
- n) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 17 Vereinsjahr

¹Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 18 Anträge

Die Mitgliederversammlung kann sich nur über die in der Traktandenliste vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen und beschliessen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens bis zur ersten Woche Juni schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 19 Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

²Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

³Die Vorstandsmitglieder können Vertreter oder Vertreterinnen der Gründungsmitglieder und Einzelmitglieder sein.

⁴Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

⁵Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

⁶Der Vorstand kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand Eintreten beschlossen hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 20 Aufgaben des Vorstandes

¹Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und aussen, gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten. Er/Sie beruft Sitzungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz.

²Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Aufgaben:

- a) gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vereins
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- e) Anstellung des für den Betrieb notwendigen Personals
- f) Entscheidung über die Anhebung von juristischen Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
- g) Einräumung und Entzug des Rechts zur Verwendung der Auszeichnung „Werkraum Schaffhausen“ oder „Schaffhauser Haus“, auf Antrag der Werkraumkommission
- h) Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden
- i) Bestellung von Projektgruppen und weiteren Kommissionen
- j) Aufnahme von Einzelmitgliedern
- k) Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 21 Geschäftsstelle

¹Der Vorstand wählt den Geschäftsstellenleiter/die Geschäftsstellenleiterin.

Artikel 22 Geschäftsprüfungskommission

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei natürlichen Personen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie kann für die Rechnungsprüfung Sachverständige beiziehen.

²Die Geschäftsprüfungskommission ernennt eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Diesem/dieser kommt bei Stimmgleichheit der Stichtentscheid zu.

³Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, alljährlich die Geschäftsführung des Vereins, die Jahresrechnung und Buchhaltung auf Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Statuten, Verordnungen und dem Vereinsabschluss zu überprüfen und zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

⁵Die Geschäftsprüfungskommission kann einzelne ihrer Mitglieder mit Aufgaben gemäss Abs. 4 hiermit betrauen. Bericht und Antrag gemäss Abs. 4 werden gemeinsam beschlossen.

Artikel 23 Werkraumkommission

¹Die Werkraumkommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

²Die Amtsdauer der Werkraumkommission beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

³Die Werkraumkommission besteht aus VertreterInnen des Kantonalen Gewerbeverbandes Schaffhausen, des Regionalen Naturparks Schaffhausen und zwei bis drei unabhängigen, qualifizierten ArchitektInnen mit Haupttätigkeitsfeld ausserhalb des Parkperimeters und der Region Schaffhausen. Sie stellt dem Vorstand einstimmig Antrag über die Aufnahme eines Projekts als „Schaffhauser Haus“.

⁴Die Werkraumkommission arbeitet den Lizenzvertrag aus und schliesst diesen nach Genehmigung durch den Vorstand mit den GesuchstellerInnen im Namen des Vereins ab.

⁵Die Werkraumkommission obliegt der periodischen Kontrolle der Einhaltung der Anforderungskriterien.

⁶Die Werkraumkommission kann beim Vorstand beantragen, die Auszeichnung zu entziehen, wenn die Anforderungskriterien des *Handbuchs „Schaffhauser Haus“* nicht erfüllt werden.

⁷Die Werkraumkommission erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Artikel 24 Projektgruppen und Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf für die Abklärung von Sachfragen oder für die Entwicklung von Projekten und dergleichen unter Mitwirkung der Geschäftsleitung Projektgruppen und weitere Kommissionen einsetzen. Die Wirkungsdauer von Projektgruppen und Kommissionen ist zeitlich beschränkt.

Artikel 25 Finanzkompetenzen

¹Der Vorstand und die Geschäftsleitung können im Rahmen des genehmigten Budgets frei entscheiden, für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets können sie jährlich höchstens über Fr. 10'000.- entscheiden.

²Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass zusätzlich zum genehmigten Budget Finanzmittel zugesichert sind. In diesem Fall können der Vorstand und die Geschäftsleitung über Ausgaben in der Höhe der zugesicherten Finanzmittel ausserhalb des Budgets entscheiden.

Artikel 26 Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sowie die Organisation der Geschäftsstelle.

Artikel 27 Änderung der Statuten

Die Statuten des Vereins Werkraum Schaffhausen können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Freiwillige Auflösung des Vereins

¹Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die freiwillige Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.

²Das bei der Auflösung vorhandene und aktive Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Gründungsmitglieder zurück.

Artikel 29 Gerichtsstand

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.

Artikel 30 Handelsregistereintrag

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

Artikel 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 18. Dezember 2017 in Kraft.

Artikel 32 Schlussbestimmungen

Es gelten immer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60ff. ZGB.